

Satzung der Arbeitsgemeinschaft (ArGe) Tourismus und Gewerbe Gößweinstein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 29.06.2005 in Gößweinstein gegründete Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Tourismus und Gewerbe Gößweinstein“ im folgendem „ArGe“. Er hat seinen Sitz in Gößweinstein.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Die Zweckbestimmung der ArGe richtet sich auf die Förderung und Unterstützung einer aktiven, verstärkten Zusammenarbeit aller Leistungsträger auf allen fachlich möglichen und sachlich gebotenen Gebieten für den Fremdenverkehr innerhalb des Marktes Gößweinstein. Dabei sollen alle Mitglieder die Arbeit und Aktionen der ArGe aktiv unterstützen.
2. Eine besondere Bedeutung nehmen bei diesen Bemühungen die Öffentlichkeitsarbeit und die Werbemaßnahmen ein. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades und damit einhergehende Erhöhung der Übernachtungszahlen und der Tagestouristen ist das erklärte Ziel.
3. Die ArGe ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern und
- b. Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus der ArGe ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der ArGe.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die

Satzung der Arbeitsgemeinschaft (ArGe) Tourismus und Gewerbe Gößweinstein

Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der ArGe. Andere Ansprüche gegen die ArGe müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Umlagen sowie von Sonderbeiträgen und dessen Fälligkeit(en) werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Zweckes der ArGe an den Veranstaltungen der ArGe teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen der ArGe zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. den zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. den drei Beisitzern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der ArGe nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit

Satzung der Arbeitsgemeinschaft (ArGe) Tourismus und Gewerbe Gößweinstein

die seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der erste Vorsitzende
 - b. die zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Kassierer

Die ArGe wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen ersten Vorsitzenden oder durch die zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer vertreten. Der erste Vorsitzende ist dabei allein vertretungsberechtigt, die zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassierer sind hingegen zu zweit gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der ArGe ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 (ein Viertel) der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
Die Einladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt eine Woche. Die Formalien entsprechen denen unter § 13.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c. Entlastung und Wahl des Vorstands
- d. Wahl des Kassierers
- e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f. Genehmigung des Haushaltsplans
- g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der ArGe

Satzung der Arbeitsgemeinschaft (ArGe) Tourismus und Gewerbe Gößweinstein

- h. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Beschlussfassung über Anträge

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Alternativ wird die ordentliche Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in einem oder mehreren lokalen Presseorganen einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem der beiden gleichberechtigten Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 (ein Drittel) der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 (ein Drittel) der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. den Versammlungsleiter
 - c. den Protokollführer

Satzung der Arbeitsgemeinschaft (ArGe) Tourismus und Gewerbe Gößweinstein

- d. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - e. die Tagesordnung
 - f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse der ArGe einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 19 Auflösung der ArGe und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung der ArGe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel)

Satzung der Arbeitsgemeinschaft (ArGe) Tourismus und Gewerbe Gößweinstein

der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

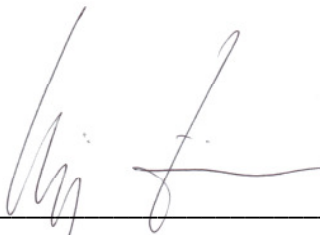
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und beide stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass die ArGe aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder die Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung der ArGe beschließt die Mitgliederversammlung über die Verteilung des Vermögens der ArGe.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der ArGe am 21. April 2009 beschlossen worden.

Gößweinstein, den 21. April 2009



Hannörg Zimmermann
1. Vorsitzender